



GEMEINDE  
RICKENBACH

# Bau- und Zonenreglement (BZR) Rickenbach

Schutz- und Erholungszone Stierenberg

Entwurf vom 9.6.2022 für die  
öffentliche Mitwirkung

## **Änderung des Bau- und Zonenreglemente Rickenbach**

(Basis: BZR-Entwurf für Gesamtrevision OP Rickenbach, Stand 21.2.2022)

Das Bau- und Zonenreglement wird wie folgt ergänzt (*Änderungen in roter, kursiver Schrift*):

### **Art. 21a Schutz- und Erholungszone Stierenberg**

*<sup>1</sup> Die Schutz- und Erholungszone Stierenberg bezweckt die Erhaltung des Landschaftsbildes des Stierenberges, die Sicherung des Erholungsgebiets für die Bevölkerung und den Schutz des Lebensraums der Tiere auf dem Stierenberg.*

*<sup>2</sup> Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Freizeit- und Sportaktivitäten bleiben zulässig. Nicht zulässig sind Bauten und Anlagen, welche den Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erholungszweck wesentlich widersprechen oder das Landschaftsbild des Stierenbergs erheblich verändern oder beeinträchtigen können.*

*<sup>3</sup> Bauten und Anlagen haben namentlich hinsichtlich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen und sich unauffällig in das Landschaftsbild einzufügen. Bauten und Anlagen dürfen in der Gesamthöhe die Baumkronen nicht wesentlich überragen.*

*<sup>4</sup> Windkraftanlagen sind im Perimeter der Schutz- und Erholungszone Stierenberg verboten.*

*Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rickenbach haben am 28. November 2021 die Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg» angenommen. Damit wird der Gemeinderat beauftragt, im Rahmen einer Ortsplanungsrevision auf dem Stierenberg eine Schutz- und Erholungszone festzulegen, welche die Realisierung von Windkraftanlagen verbietet.*